

159

STADT ROSENFELD
ZOLLERNALBKREIS

Satzung

über den Bebauungsplan "Oberer Weingartenbach" in Rosenfeld

Aufgrund von § 10 BBauG, § 111 der LBO Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 22.11.1984^{18.4.1985} den Bebauungsplan "Oberer Weingartenbach" im Stadtteil Rosenfeld als Satzung beschlossen.

§ 1

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Satzung sind:

- 1. Lageplan vom 22. September 1983, gefertigt vom Ing.-Büro Albert Mauthe, Uhlandstraße 3, Balingen-Ostdorf
- 2. Bebauungsvorschriften
- 3. Begründung

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 3


Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt nach der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a BBauG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 22. November 1984




Bürgermeister

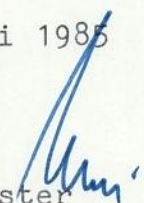
Genehmigt mit Erlaß des Landratsamts Zollernalbkreis vom 25.03.1985, Az.: 301.1 - Kr/Mü 621.41.

Rechtsverbindlich seit 16.05.1985.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt.

Rosenfeld, den 21. Mai 1985




Bürgermeister